

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

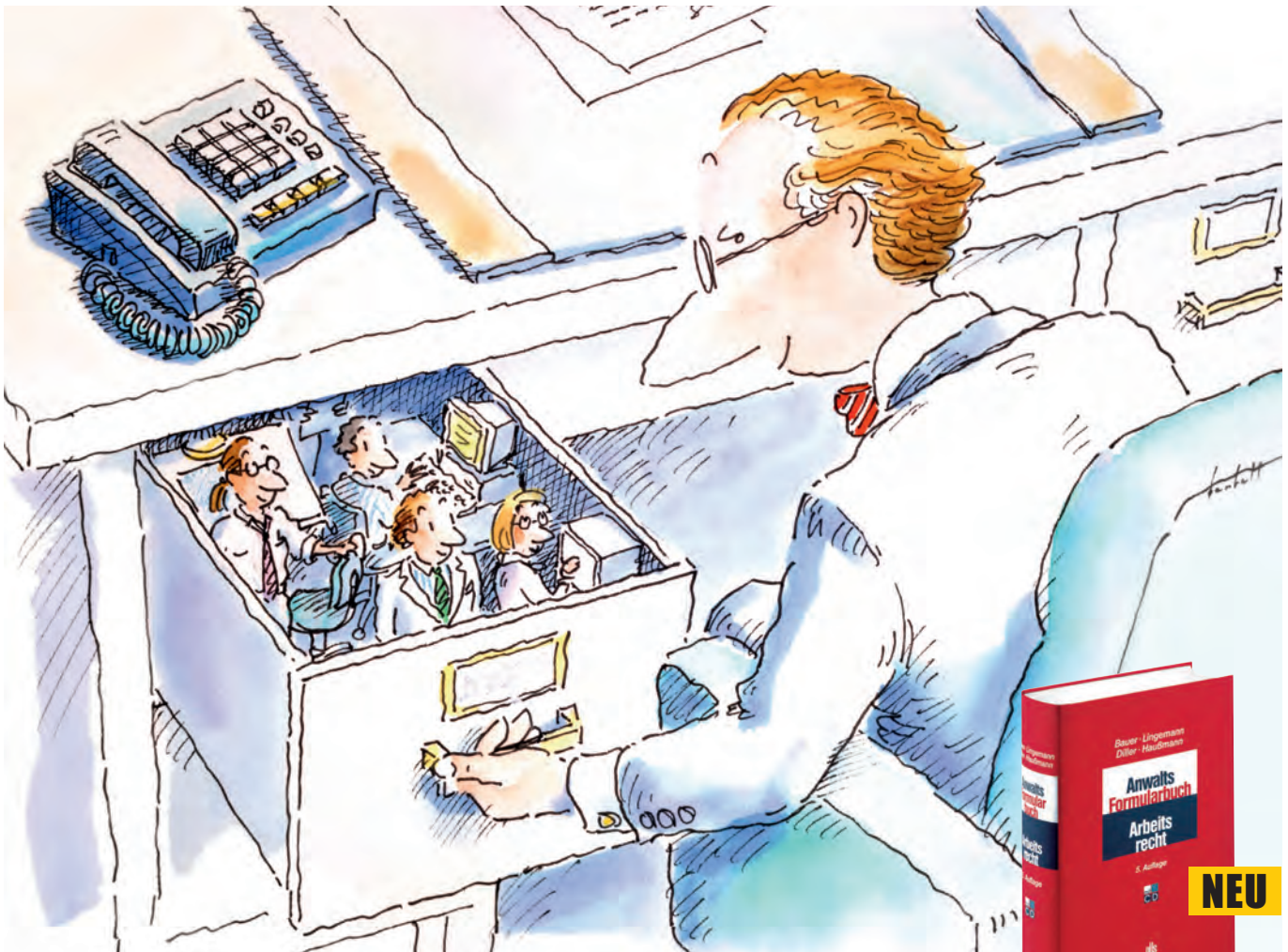
BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2013 · AUSGABE 5/2013

EIN SICHERES POSTFACH FÜR JEDEN
AUFBRUCH IN DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

Gedenksymposium zu Ehren Gunter Widmaiers ■
Neues Online-Angebot des DAJ ■

Gut sortiert: Für jeden Fall das richtige Muster.



Das Standardwerk für die Gestaltung aller arbeitsrechtlichen Sachverhalte, das mit seinen ausführlich kommentierten Mustern weit über ein gewöhnliches Formularbuch hinausgeht, ist wieder auf dem allerneuesten Stand.

Ob Standardformular oder Muster zu exotischen Themen aus dem Individual- oder kollektiven Arbeitsrecht, ob materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Formulierung – mit diesem etablierten Buch namhafter Fachanwälte bekommen Sie alles bestens geregelt.

Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht, inklusive CD mit allen Mustern und einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis: Jetzt reinschauen und am besten gleich bestellen bei **www.otto-schmidt.de**



Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann
Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht Von FAaRB Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, FAaRB und Notar Dr. Stefan Lingemann, FAaRB Dr. Martin Diller und FAinARB Dr. Katrin Haußmann. 5., überarbeitete Auflage 2014, rd. 1.500 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 99,- €. Erscheint im Oktober.
ISBN 978-3-504-42668-2

(KEINE) CLASS ACTIONS FÜR EUROPA

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG der BRAK



Die EU-Kommission, genauer gesagt deren Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (SANCO) hat am 11.6.2013 Empfehlungen veröffentlicht. Den EU-Mitgliedsstaaten wird darin vorgeschlagen, zur Geltendmachung von Abwehr- und Schadensersatzansprüchen bei Verletzung des EU-Rechts eine Verbandsklage einzuführen.

Die BRAK hat sich bereits früher gegenüber derartigen Plänen der EU-Kommission grundsätzlich positiv ausgesprochen. Zu begrüßen ist dabei insbesondere, dass jetzt ein horizontaler Ansatz verfolgt wird und die sich durch ein nicht aufeinander abgestimmtes Vorgehen der Generaldirektionen Wettbewerb und SANCO in den zurückliegenden Jahren abzeichnende Rechtszersplitterung vermieden wird. Positiv ist auch dass, ganz im Geiste des Berichts des Rechtsausschusses vom 12.01.2012 über einen kohärenten europäischen Ansatz für kollektiven Rechtsschutz und der darauf aufbauenden Entschließung des Europäischen Parlaments erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um zu verhindern, dass durch die Einführung einer Sammelklage auch in Europa Zustände einkehren, wie sie gemein hin mit Class Actions amerikanischen Zuschnitts assoziiert werden. Hierzu ist vorgesehen, dass Grundlage der von der EU-Kommission empfohlenen Verbandsklage ein Opt-in der individuellen Anspruchsinhaber sein soll, eine Kostentragungspflicht bei Prozessverlust besteht, und dass gleichzeitig Erfolgshonorare für Prozessbevollmächtigte und etwaige Drittfinanzierer ebenso ausgeschlossen sind wie Strafschadenersatz.

Trotzdem können die Vorschläge der EU-Kommission nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Bereits in ihren früheren Stellungnahmen hatte die BRAK betont, dass bei der Einführung von Sammelklagen zu weit gehende Eingriffe in die Verfahrensgrundrechte der einzelnen Anspruchsinhaber

vermieden werden müssen, wie sie bei der Bündelung von Gerichtsverfahren zwangsläufig drohen, wenn hierdurch tatsächlich eine Vereinfachung und Beschleunigung erreicht werden soll. Leider hat sich die EU-Kommission hiermit bei ihren Überlegungen offensichtlich nicht auseinandergesetzt. Abgesehen davon, dass die Geltendmachung der Einzelansprüche durch einen gemeinnützigen Verband gebündelt erfolgt, bleibt bei den Regelungsvorschlägen bereits völlig offen, wodurch eine Verfahrensbeschleunigung überhaupt erreicht werden soll. Im Gegenteil, die Empfehlung sieht sogar vor, dass in dem Verbandsklageverfahren die Klagebefugnis des Verbandes und damit möglicherweise sogar dessen Gemeinnützigkeit jeweils einer gesonderten Prüfung unterzogen wird. Andererseits ist nicht einmal in Ansätzen erkennbar, wie die mit der Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründe in Bezug auf die Anspruchsinhaber verbundenen Probleme vermieden werden sollen. Dies obwohl das in der Praxis offensichtlich sehr erfolgreiche niederländische Gesetz zur kollektiven Abwicklung von Massenschäden (WCAM) mit seinen Regelungen für einen Vergleichsschluss unter gerichtlicher Kontrolle, die inzwischen partiell auch ins KapMuG übernommen wurden, einen meines Erachtens nach durchaus gangbaren Weg aufzeigen. Ebenso wenig finden sich Vorgaben wie die Rechte und Pflichten einzelner Anspruchsteller gegenüber dem Verband, wie insbesondere die Beteiligung an den Kosten und/oder einem etwaigen Ertrag des Verbandsklageverfahrens ausgestaltet werden könnten. Hier bleibt noch viel zu tun, wenn in der EU ein wirklich funktionsfähiges Verfahren zur Bewältigung, der mit der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Massenschadensereignissen verbundenen Probleme geschaffen werden soll.



EIN SICHERES POSTFACH FÜR JEDEN

Aufbruch in den elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Friederike Lummel, BRAK

Nachdem der Bundestag im Sommer das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen hat und es den Bundesrat passierte, steht nun der „Einführung“ des elektronischen Rechtsverkehrs nichts mehr im Wege. Die Anwaltschaft hat im Rahmen der länderübergreifenden Gesetzesinitiative ihre ursprünglich skeptische Haltung aufgeben, was nicht bei Allen auf Verständnis gestoßen ist. Die BRAK geht jetzt in erster Linie voran, auch um die zukünftige Kommunikationsumgebung selbst zu gestalten. Denn die Anwaltschaft ist besser als jede staatliche Instanz in der Lage, festlegen zu können, wie Rechtsanwälte zukünftig miteinander und mit Dritten kommunizieren.

§ 31a BRAO gibt der BRAK vor, zum 1.1.2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu eröffnen; Rechtsanwalts-GmbHs sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erfasst. Dies ist nicht vergleichbar mit dem Anbringen eines Briefkastens oder dem Einrichten eines E-Mail-Kontos, sondern es muss ganz grundsätzlich über sichere elektronische Kommunikation nachgedacht werden. Das bedeutet, dass die BRAK ein Softwareprojekt plant und umsetzen wird.

VORGEHEN DER BRAK

In Zeiten, in denen fast täglich über Spähprogramme berichtet wird, muss sich die Anwaltschaft vertiefte Gedanken über die Sicherheit machen; insbesondere da sie die Verschwiegenheitspflicht als Alleinstellungsmerkmal in den Vordergrund stellt. Die aktuelle Situation erweckt den Eindruck, dass Geheimdienste stets einen Schritt voraus sind und auch Anwaltsdaten abgreifen. Das System der BRAK muss den entscheidenden Schritt vorn sein und bleiben. Es muss wohlüberlegt konzipiert und umgesetzt werden. Die BRAK hat zunächst in Erfahrung gebracht, was sich die zukünftigen Nutzer vorstellen und von dem System erwarten. Sie hat Workshops mit allen wesentlichen Gruppen durchgeführt, d.h. Rechtsanwälten aus allen denkbaren Strukturen, ihren Mitarbeitern, Vertretern aus der Richterschaft und den Anbietern von Anwaltssoftware.

WÜNSCHE UND ANFORDERUNGEN

In allen Workshops wurde einhellig die bereits angesprochene Sicherheit des Systems gefordert. Gleichzeitig soll es einfach zu bedienen sein und zudem mobiles Arbeiten ermöglichen. Diesen ver-

schiedenen Ansprüchen zu genügen, die sich in ihrer Zielsetzung zum Teil diametral gegenüber stehen, wird nicht einfach sein. Die Teilnehmer forderten einhellig, dass auch die Anwaltspostfächer die bewährte Arbeitsteilung zwischen Mitarbeitern und Berufsträgern abbilden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die nahtlose Integration des Anwaltspostfachs in die Arbeitsabläufe der Kanzlei und insbesondere in die Organisation des Posteingangs, der Fristenkontrolle und des Postausgangs. Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs leitet die BRAK ab, dass die Voraussetzungen zur Nutzung des Anwaltspostfachs minimal sein müssen. Die Überlegungen gehen derzeit dahin, dass Voraussetzung hierfür lediglich ein Internetanschluss sein wird. Hinzu kommen die erforderlichen Sicherheitsmittel wie Signaturkarte, Token, neuer Personalausweis, usw. Die BRAK will sich hier nicht festlegen, um die Vielfältigkeit und Zukunftsfähigkeit des Systems zu gewährleisten. Das System muss auch unabhängig von einem bestimmten Betriebs-

system (Windows, Mac, Linux) sein.

Eine weitere Forderung ist, dass es Schnittstellen für die Anbieter von Kanzleisoftware enthält. Der Einsatz einer speziellen Anwalts-Software kann jedoch nicht Voraussetzung für die Nutzung des Systems sein, da über 50% der Anwaltschaft keine spezielle Fachsoftware im Einsatz haben. Teilnehmer aller Workshops forderten, dass über das Anwaltspostfach die Kommunikation nicht nur mit Gerichten und Behörden, sondern auch mit weiteren Kommunikationspartnern möglich sein soll, z.B. mit Mandanten, ihren Vertragspartnern, Gerichtsvollziehern, Versicherungen und Anderen. Über das Postfach muss zudem die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten möglich sein, auch, um die Zustellung Anwalt zu Anwalt zu gewährleisten.

ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT

Derzeit befindet sich die BRAK noch in der Konzeptionsphase. Das bedeutet insbesondere, dass die Ergebnisse aus den Workshops in eine Spezifikation einfließen. Voraussichtlich wird dieser Prozess Ende 2013 abgeschlossen. Im Jahr 2014 folgt die technische Phase, in der die BRAK auf der Grundlage der Spezifikation einen Prototyp entwickeln lassen wird. Für 2015 ist der Pilotbetrieb des Systems geplant. Hierfür braucht die BRAK Unterstützung. Sie führt bereits eine Liste mit Rechtsanwälten, die bereit sind, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu testen. Der gesetzlichen Verpflichtung folgend wird die BRAK am 01.01.2016 in den Echtbetrieb eintreten. Sie eröffnet ein sicheres Kommunikationssystem für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre geschätzt 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies will gut vorbereitet sein. Schließlich gestalten wir dadurch gemeinsam die Arbeitswelt für Rechtsanwälte und gegebenenfalls noch andere Beteiligte für die nächsten Jahrzehnte neu.

UMFRAGE DER BRAK ZUM UMFANG DER KANZLEIKOMMUNIKATION

Besonderer Beachtung bedürfen in der Konzeptionsphase die Mengengerüste, die für die technische Gestaltung der IT-Infrastruktur wichtig sind, um insbesondere die fristgerechte Einreichung zu gewährleisten. Analog zum bereits angesprochenen persönlichen Dialog in den Workshops spricht die BRAK derzeit Rechtsanwälte mit einer ersten Online-Befragung an. Ziel dieser ersten Befragung ist es, den Umfang des anwaltlichen Kommunikationsverhaltens sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Bereich zu ermitteln. Wenn man berücksichtigt, dass in fast allen Verfahren den Schriftsätzen nicht unerheblich große Anlagen beigelegt werden, wie Gutachten, inklusive Farbfotos, Pläne, Skizzen, etc., dann wird deutlich, dass die BRAK ein komplexes und leistungsfähiges System bauen muss.

Die Umfrage ist zu finden unter
www.brak.de und läuft noch bis zum
19.11.2013.

„DAS RECHT IST FÜR DIE WACHEN DA“

Symposium zu Ehren von Gunter Widmaier

Vor gut einem Jahr starb infolge eines tragischen Unfalls der frühere Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der BRAK Gunter Widmaier. Er war einer der bekanntesten Strafverteidiger und Revisionsanwälte der Bundesrepublik. Gerhard Strate, Strafverteidiger aus Hamburg, würdigte ihn in einem Nachruf mit folgenden Worten: „Nie zuvor hat ein Anwalt die höchstrichterliche Rechtsprechung seiner Zeit in einem solchen Maße beeinflusst, ja regelrecht geprägt, wie es Gunter Widmaier vergönnt war.“

Aus Anlass seines einjährigen Todestages hat die Bundesrechtsanwaltskammer im September ein Symposium zu Ehren Gunter Widmaiers durchgeführt, bei dem sich die hochrangigsten Strafrichter, renommiertesten Strafverteidiger und namhaftesten Professoren der Bundesrepublik über die derzeitige Situation und die Zukunft der Strafverteidigung austauschten.

VERFAHRENSRÜGE – DAS UNGELIEBTE KIND DER STPO?

Im ersten Teil der Veranstaltung ging es um die Verfahrensrüge. Gunter Widmaier bezeichnete hier die Situation einst als „trostlosen Alltag“. Erwartungsgemäß weniger negativ die Einschätzung von BGH-Richterin Gabriele Cirener: Die strengen Voraussetzungen der Verfahrensrüge seien allein schon notwendig, um – wie vom Gesetzgeber gewollt – allgemeine Verfahrensrügen auszuschließen. Die auf einen Verfahrensfehler bezogene Revision müsse daher den konkreten rechtlichen Mangel, auf dem das Urteil beruht,



Gunter Widmaier (1938-2012)

benennen, der bloße Tatsachenvortrag reiche hier nicht aus. Vielmehr müsse sich aus dem Vortrag die „Angriffsrichtung“ ergeben, so Cirener. Ihrer Ansicht nach sei dieses Erfordernis bereits in den gesetzlichen Voraussetzungen enthalten und daher kein zusätzliches Element. Es gelte – und hier zitierte die Richterin aus den Motiven zu § 344 II StPO – „der Frivolität“ verfahrensrechtlich Einhalt zu gebieten.

Heftiger Gegenwind kam von den Strafverteidigern. Gerhard Strate aus Hamburg bezeichnete die so verstandenen Voraussetzungen des § 344 II StPO als „Vexierbild“, dessen Inhalt sich je nach Betrachtungswinkel ändere. Und zwar im Laufe der Jahre immer häufiger zu Lasten der Revisionsführer.

Auch die anschließende Diskussion mit dem Auditorium verlief emotional. Karsten Gaede von der Bucerius Law School sieht bei der derzeitigen Praxis sogar die Möglichkeit, dass sich eines Tages der EGMR mit ihr befassen könnte.

POLYPHONIE IM BEWEISANTRAGSRECHT

Auch beim Thema Beweisantragsrecht trafen die höchstrichterliche und die anwaltliche Sicht aufeinander – in persona des Hamburger Strafverteidigers Klaus-Ulrich Ventzke und des BGH-Richters Andreas Mosbacher. Letzterer betonte die grundrechtliche Bedeutung des Beweisantragsrechts als Teilhaberecht am Strafverfahren. Neben seinem Anspruch auf angemessene Beweiserhebung im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes stehe dem Angeklagten der Weg eines eigenen Beweisantrages offen, dessen Ablehnung nur durch

„Ich verdanke ihm unsagbar viel. Aber das Wichtigste, was ich von ihm gelernt habe, ist, dass Empathie die vornehmste Anwaltstugend ist.“

Ali B. Norouzi, Partner der Kanzlei Widmaier Norouzi in Berlin

einen begründeten Beschluss erfolgen kann. Und eben jener begründete Beschluss gebe dem Angeklagten und dessen Verteidiger die einzige Möglichkeit einen Einblick in den sonst geschlossenen Prozess der richterlichen Überzeugung noch während des laufenden Verfahrens zu gewinnen. Und schaffe damit auch einen Vertrauenstatbestand, so Mosbacher.

Soweit zu den Grundlagen. Kommt man allerdings zu den Perspektiven des Beweisantragsrecht – und so war immerhin der zweite Block der Veranstaltung überschrieben – stellt sich, insbesondere in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein buntes Bild dar. Der Hamburger Strafverteidiger Klaus-Ulrich Ventzke zeichnete die nicht immer geraden Wege des BGH nach.

BLACK BOX GERICHTSSAAL?

Ein eher dunkles Bild malten die Referenten beim dritten Schwerpunktthema: Perspektiven der Strafverteidigung. Hier waren sich allerdings die



Der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der BRAK Alexander Ignor

beiden Vortragenden BGH-Richter Thomas Fischer und Rechtsanwalt Franz Salditt einig: Nicht zuletzt auf Grund der steigenden Zahl von Absprachen erodiere das Strafverfahren. Für Franz Salditt hat der zunehmende Ermessensspielraum der Richter – eben auch bei der Anwendung von Absprachen – der gerichtlich nicht kontrollierbar ist, zu einem deutlichen Ungleichgewicht zwischen Verteidigung und Gericht geführt. Er zitierte Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung, der im Zusammenhang mit dem Fall Mollath davon sprach, dass „das Gefühl der Geborgenheit im Rechtsstaat“ nachlasse. Er kritisierte aber hier auch die Kolleginnen und Kollegen, die viel zu selten ihre Stimme angesichts der sich verstärkenden Schieflage erheben würden. Die Strafverteidiger müssten hier ein Umdenken fordern, die Verteidiger seien keine „bloßen Dienstleister“ sondern Organ der Rechtspflege, so sein Aufruf.



Rechtsanwalt Ali B. Norouzi und der Richter am BGH Gerhard Schäfer

Auch Thomas Fischer sieht die derzeitige Praxis der Absprachen mehr als skeptisch. Seiner Ansicht nach trifft allerdings die von der Justiz ins Feld geführte Überlastung als Begründung für die steigende Zahl der „Deals“ nicht zu. Seit es sie gebe, klage die Justiz über eine Überlastung, so Fischer. Die Justiz habe aber, so der streitbare Richter, kein Ressourcen- sondern ein Legitimationsproblem.

Mit dieser eher düsteren Vorstellung endete das Symposium. Auch wenn es danach schlecht steht um den deutschen Strafprozess, Gunter Widmaier hätte allein das intellektuelle Niveau der Veranstaltung bestimmt gefallen.



Die Rechtsanwälte Gerhard Strate und Franz Salditt

EIN ANWALT IST EIN ANWALT IST EIN ... RECHTSANWALT!

Rechtsschutzversicherung unterliegt im Streit um „Kundenanwalt“

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Rund um die Frage, was Anwälten in punkto Werbung erlaubt ist, sind in der Vergangenheit viele Schlachten geschlagen worden. Seit den Bastille-Beschlüssen im Jahre 1987, die die Liberalisierung des Berufstandes einläuteten, loten Anwälte aus, wo die Grenzen zwischen zulässiger und irreführender Werbung verlaufen.

Mit einem interessanten und bisher eher wenig beleuchteten Aspekt musste sich vor kurzem das Landgericht Düsseldorf beschäftigen ([BRAK-Mitt. 2013, 243]): Dürfen auch Nichtanwälte mit der Bezeichnung „Anwalt“ werben? Schließlich steht der Begriff ja nicht nur für das Berufsbild Rechtsanwalt, sondern auch für den Verfechter einer Sache, also einen Fürsprecher. Mit dieser Begründung hatte sich zumindest die Versicherungsgruppe Ergo versucht zu rechtfertigen. Das Unternehmen präsentiert auf seiner Homepage einen „Ergo Kundenanwalt“. Versicherten soll damit eine Anlaufstelle geboten werden, wenn sie sich durch eine Entscheidung oder Leistung ungerecht behandelt fühlen. Hinter dieser Einrichtung steckt allerdings kein Rechtsanwalt, sondern ein Team von Versicherungsangestellten, die im Streitfall zwischen Versichertem und Versicherer schlichten.

Die Versicherung sieht das locker: Die Bezeichnung Kundenanwalt sei eine „Phantasiebezeichnung“, bei der klar sei, dass es sich um ein „in das Unternehmen eingebettete Stelle“ handle. Der Kundenanwalt sei „die Stimme des Kunden im Unternehmen“. Er kümmere sich, so die Beschreibung auf der Homepage, innerhalb des Unternehmens

um deren Anliegen und setze sich für Klärung und Schlichtung ein.

Für die Berliner Rechtsanwaltskammer, die gegen den Internetauftritt klagte, ist der Fall klar: Der „Kundenanwalt“ ist irreführende Werbung. Die Versicherung erwecke den falschen Eindruck, der Kundenanwalt stehe im Verhältnis zu der Beklagten auf der Seite des Kunden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Name der Versicherung dem Kundenanwalt vorangestellt sei.

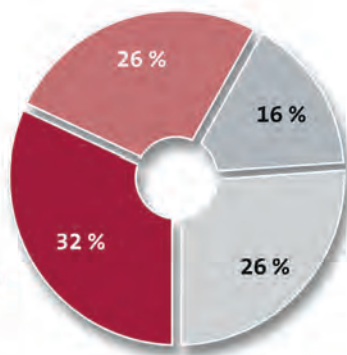
Das Landgericht sah das genauso. Die Bezeichnung im vorliegenden Fall sei zweifach irreführend: Zum einen werde der falsche Eindruck erweckt, es handle sich um einen Rechtsanwalt – also um einen berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten im Sinne der BRAO, der die Befähigung zum Richteramt erlangt habe. Zudem werde der falsche Eindruck erweckt, der Anwalt vertrete den Kunden der Beklagten zum Beispiel gegenüber Dritten oder auch gegenüber der Versicherung.

Der Begriff Anwalt werde in der deutschen Sprache gleichgesetzt mit dem Begriff des Rechtsanwalts, befindet das Gericht in seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung. Rechtssuchende seien auch Namenskombinationen wie Meier Rechtsanwälte geläufig, so die Düsseldorfer. Vorangestellte Hinweise wie „Versicherungsanwalt“ oder Familienanwalt würden zudem auf Spezialkenntnisse hinweisen. Die Argumentation des Versicherers, auch eine Bank, ein Reiseveranstalter und ein Fernsehsender würden ähnliche Kombinationen verwenden – wie etwa „Zuschaueranwalt“ – ließ das Gericht kalt. Diese Fälle seien nicht bekannt, und im Übrigen „mögen auch jene Begriffe täuschend verwendet werden“. Und schließlich: Sollte der Begriff Anwalt als Synonym für „Fürsprecher“ verwendet werden, dann wohl eher literarisch als praktisch.

Die Einschätzung des Landgerichts dürfte den Punkt treffen. Der normale Mandant sieht keinen Unterschied zwischen den Bezeichnungen; er oder sie wendet sich im Sprachgebrauch an den „Anwalt“ und nicht an den „Rechtsanwalt“ – und geht davon aus, dass dieser eine entsprechende Ausbildung hat und für ihn oder sie Partei ergreift. Nach dem Motto: Wo Anwalt draufsteht muss auch Anwalt drin stecken.

Gemeldete Schäden nach Rechtsgebieten 2012

- Vertrags-, Sachen- und Schadenersatzrecht
- Verkehr
- Arbeitsrecht
- Andere Rechtsgebiete



© Quelle: GDV

11. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

6. bis 7. Dezember 2013 · Hamburg

Tagungsleitung

Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Markenrecht

Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht

Dr. Christian **Löffler**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung zum Irreführungstatbestand

Jörn **Feddersen**, Richter am Oberlandesgericht, Hamburg

Marke/Produktausstattung/Produktkennzeichnung/Werbung im Konfliktfeld zwischen Industrie, Handel und Verbraucher am Beispiel der Lebensmittel

Der Weg zurück – Das Leitbild des dummen Verbrauchers?

Dr. Martin **Holle**, Legal Director Unilever PLC, London

Produktkennzeichnungen – Aufklärung oder Irreführung?

Angelika **Mrohs**, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin BLL Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e.V., Berlin

Der fliegende Gerichtsstand im deutschen und europäischen Prozessrecht (Markenrecht und UWG)

Prof. Dr. Mary-Rose **McGuire**, Universitätsprofessorin, Universität Mannheim

Werbung im Internet – die aktuelle Rechtsprechung

Dr. Georg **Nolte**, Rechtsanwalt, Justiziar Google Germany GmbH, Hamburg

Aktuelle Schwerpunkte der Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht

Dr. Thomas **Koch**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Die aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Dr. Gangolf **Hess**, Richter am Kammergericht, Berlin

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Gewerblicher Rechtsschutz/
Informationstechnologierecht/Urheber- und Medienrecht)

Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)

Tagungsnummer: 202073

Weitere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · wirtschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Immer dabei:

DAI Seminare Apps

Erhältlich im App Store
und bei Google Play

Besuchen Sie uns
auch auf XING!

EUROPA – WISSENSCHAFTLICH BETRACHTET

Das European Law Institute (ELI)

Dr. Walter Doralt, Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Zwei Jahre ist das ELI mittlerweile alt. 2011 wurde es nahe Athen gegründet, registriert ist es als belgische Association Internationale Sans But Lucratif (AISBL) in Brüssel, der Gründungskongress fand am 1. Juni 2011 in Paris statt und der Sitz des ELI Sekretariats ist in Wien, wo kürzlich auch Wahlen für den neuen ELI-Council stattgefunden haben. Bereits diese wenigen Punkte verdeutlichen die europäische Ausrichtung, wobei „europäisch“ weit zu verstehen ist: Insgesamt kommen die Mitglieder des ELI aus über 50 Nationen und auch in den Organen wird auf Vielfalt geachtet. Ziel des Instituts ist es, ein gemeinsames Forum für Europas Juristen zu etablieren und dabei alle Fachrichtungen ebenso wie alle juristischen Berufe einzubeziehen. Der Austausch über die beruflichen, fachlichen und geographischen Grenzen hinweg wird damit erleichtert. Eine vergleichbare Vielfalt von Richtern, Rechtsanwälten, Notaren und Wissenschaftlern aus ganz Europa findet sich derzeit in kaum einem anderen Rahmen. Sie steht im Dienste der Mitglieder und der gemeinsamen Projekte.

Inhaltlich werden im ELI eine ganze Reihe verschiedener Themen bearbeitet – stets mit Beteiligung sowohl der Praxis als auch der Wissenschaft. Die Ergebnisse sollen konkret sein. Weder Kompilation, noch reine Kritik oder abstrakte Grundlagenarbeit genügen diesen Ansprüchen. Vielmehr

geht es um konkrete Regelungsvorschläge oder Verbesserungen bestehender Entwürfe. Ein Beispiel dafür ist das Projekt zum gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (Common European Sales Law, CESL). Für das bereits abgeschlossene ELI-Statement (so werden die kurzfristigen ELI-Projekte bezeichnet) setzt sich die Arbeit im Rahmen eines Updates fort. Der voranschreitende Gesetzgebungsprozess wird damit vom ELI weiter kritisch-konstruktiv begleitet. Ein anderes Projekt, bei dem ebenfalls bereits Ergebnisse vorliegen, betrifft die dramatische Überlastung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR und mögliche Abhilfen. Auch dieses wurde in kurzer Zeit von einer hochkarätigen Arbeitsgruppe abgeschlossen und mittlerweile gut aufgenommen. In Arbeit, teilweise weit fortgeschritten, sind Projekte zu den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts, zur geplanten Europäischen Stiftung, zu Kompetenzkonflikten im internationalen Strafrecht (und deren Vermeidung), zum Sanierungs- und Insolvenzrecht sowie zur kollektiven Rechtsdurchsetzung. Das breite Panorama vermittelt ein Bild des ambitionierten Arbeitsprogramms des ELI und der Absicht, in den verschiedensten Rechtsbereichen aktiv zu sein. Die vollkommene Unabhängigkeit des Instituts von den politischen Institutionen, auch finanziell, ist dabei ein zentraler Grundsatz.

Mitglieder des ELI sind einerseits „Institutionelle Mitglieder“ – etwa Rechtsanwaltssoziäten, universitäre Einrichtungen, internationale Organisationen (z.B. UNCITRAL und UNIDROIT), ebenso wie zahlreiche Höchstgerichte, darunter etwa der Conseil d'État oder der Gerichtshof der Europäischen Union. Bereits über 800 Juristen sind dem ELI als „Fellow“ verbunden. Diese Zahl wird weiter ansteigen. Ziel ist dabei ein selektives Wachstum, bei dem weitere, exzellente Vertreter aus der Praxis für das ELI gewonnen werden. Rechtsanwälte, die dieses Forum für den Dialog mit Europas Richtern, Notaren sowie Kollegen aus anderen Ländern und Wissenschaftlern interessiert, sind im ELI willkommen. Ausführlichere Informationen finden sich auf der Website des ELI (www.europeanlawinstitute.eu).



Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb *Kleine Schritte, große Wirkung*



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

kostenfreier Download
www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden – jetzt als E-Books



- 01 Leitfaden Kanzleistategie**
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Leitfaden PR & Werbung**
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung**
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Ausgabe 1 bereits lieferbar
Ausgaben 2 – 4 vorbestellbar

kostenfreier Download
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

Für Ihre Mandanten



Akquiseflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Mindestabnahme 50 Stück.
Schutzgebühr 0,10 €/Stück *



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, etwa DIN A5.
Mindestabnahme 10 Stück.
Schutzgebühr 0,75 €/Stück *



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.
2 €/Stück *

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- ☐ **Akquiseflyer** _____ Stück
- ☐ **Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Stück
- ☐ **Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand

ALLES AUS EINER HAND

Neuaufgabe der BRAK-Informationen RVG



Die BRAK-Information RVG sind neu erschienen. Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt. Eingearbeitet sind bereits auch die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie zur Änderung anderer Vorschriften, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten werden. Neben dem Gesetzestext enthält das Heft zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

AUS DEM INHALT

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Die Broschüre kann zum Preis von 2,90 Euro zzgl. Versand bei der BRAK per Fax oder unter bestellungen@brak.de angefordert werden. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen durch den Deutschen Anwaltverlag.

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an:

030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich

BRAK-Information RVG

Bestellnummer 8050983 · 112 Seiten · broschiert

_____ Stück 2,90 Euro zzgl. Versand

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

NEUE ONLINEANGEBOTE DES DAI

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Onlineangebote nehmen in vielfältiger Weise Einzug in die juristische Aus- und Weiterbildung. Ob als Informationsquelle, als Plattform für integriertes Lernen oder einfach zur Unterstützung der Buchung: das Internet bietet immer neue Möglichkeiten. In seiner 60-jährigen Geschichte hat das DAI stets relevante aktuelle Entwicklungen beobachtet und in seinem Angebot berücksichtigt. Was für konkrete Veranstaltungsinhalte und -themen gilt, hat das DAI auch für verschiedene Onlinemedien überprüft und die Weichen für ein attraktives und zielgruppengerechtes Angebot gestellt. So wurden auf der eigenen Homepage mit einer News-Plattform, Online-Foren und einem Downloadportal neue Inhalte aufgebaut und dazu mit den DAI Seminare Apps und der Präsenz im Netzwerk XING ergänzende Angebote geschaffen. Was sich dahinter im Einzelnen verbirgt, möchten wir an dieser Stelle einmal vorstellen.

NEWS UND HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Aktuelle Berichte und Reportagen aus dem DAI sind seit kurzem im Bereich „DAI Aktuell“ auf unserer Homepage zusammengefasst. Neben wichtigen Meldungen zu unseren Veranstaltungen werden dort auch ausführliche Interviews – zum Beispiel mit unseren Fachinstitutsleitern und Dozenten –, Nachberichte zu wichtigen Tagungen und Reportagen zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Mit dieser News-Plattform möchten wir

unseren Besuchern die Möglichkeit geben, sich ein umfassendes und anschauliches Bild vom DAI und seinem Veranstaltungsprogramm zu machen.

FACH- UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH IM NETZ

In der Weiterbildung ist neben der Wissensvermittlung durch den Referenten auch der Austausch mit den Fachkollegen wichtig und wertvoll. Diesen Aspekt unterstützen wir für ausgewählte Seminare über die Präsenzveranstaltung hinaus durch ein exklusives Online-Forum. Mit den Foren geben wir den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung die Möglichkeit, begonnene Diskussionen fortzuführen und einzelne Themen zu vertiefen – auch mit Unterstützung des Referenten. Neben verschiedenen Tagesseminaren wird dieser zusätzliche Service unter anderem für Fachanwaltslehrgänge im DAI zur Verfügung stehen. Welche Veranstaltungen im Einzelnen durch ein Forum begleitet werden, ist auf unseren Internetseiten vermerkt.

IMMER DABEI: DIE DAI SEMINARE APPS

Genau so vielfältig wie unser Veranstaltungsprogramm sind auch die Anmeldemöglichkeiten: Diese ist nicht mehr nur telefonisch, per Fax, Post, via E-Mail oder über unsere Website möglich – mit den kostenlosen DAI Seminare Apps für Apple iOS und Google Android können jederzeit schnell, zuverlässig und bequem Veranstaltungen aus



Die neuen Onlineangebote des DAI: Bereich „DAI Aktuell“, Foren, XING-Auftritt und die DAI Seminare Apps (v. l. n. r.)

Quellen: Apple-App (links): © bloomua / fotolia.com; Android-App (rechts): © Scanrail / fotolia.com

dem Gesamtprogramm herausgesucht und direkt gebucht werden. Beim ersten Aufrufen laden die Apps das gesamte Veranstaltungsprogramm und aktualisieren bei erneuter Verwendung automatisch die Veranstaltungen. Auch bei temporär nicht vorhandener Internetverbindung sind Buchungen möglich – diese werden an das DAI weitergeleitet, sobald wieder eine Verbindung verfügbar ist.



Die DAI Seminare App im App Store
(Bildquelle: © Marco Mayer / fotolia.com)

ARBEITSMATERIALIEN IM DAI-DOWNLOADPORTAL

Neben der Vereinfachung von Buchungen bietet das Netz weitere Möglichkeiten, die Aus- und Fortbildung effektiver zu gestalten oder zusätzliche Mehrwerte für die Teilnehmer zu generieren. Dazu gehört auch das DAI-Downloadportal, auf dem für ausgewählte Veranstaltungen begleitende Arbeitsmaterialien exklusiv für die jeweiligen Teilnehmer bereitgestellt werden. Damit die Materialien abgerufen werden können, müssen sich Teilnehmer einmalig auf der DAI-Website www.anwaltsinstitut.de registrieren. Mit dem individualisierten Authentifizierungscode kann dann das durch die Registrierung erhaltene Konto freigeschaltet und auf die Materialien der jeweils gebuchten Veranstaltungen zugegriffen werden. Sie werden frühestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn im Bereich „Meine Buchungen“ zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Vorteil der Registrierung: Sie ermöglicht wie die DAI-Seminare Apps eine sekundenschnelle Onlinebuchung. Im DAI-Konto angemeldet, sind beim Buchungsvorgang alle notwendigen Angaben bereits im Anmeldeformular hinterlegt.

GUT VERNETZT: DAS DAI AUF XING

Viele Juristen haben die sozialen Netzwerke für sich entdeckt. Dabei sticht die Plattform XING als Präsentationsforum für die eigene Kanzlei heraus. Somit fiel auch für das DAI die Entscheidung leicht, auf XING eine eigene Präsenz zu starten und dort direkt in Kontakt zu Rechtsanwälten und Notaren zu treten. Neben Hinweisen auf besondere Veranstaltungen finden sich hier nun auch interessante Meldungen und Verweise zu aktuellen Themen. Wir freuen uns auf einen regen Austausch!

All diese Maßnahmen ergänzen unsere Website, die natürlich weiterhin die zentrale Informationsquelle für alle Details zu unserem Veranstaltungsprogramm bleibt. Wir werden auch die Homepage weiter verbessern und neue Online-Projekte anstoßen, um Kolleginnen und Kollegen mit dem technisch Möglichen optimal bei der täglichen Arbeit zu unterstützen.

FORENBEGLEITETE VERANSTALTUNGEN:

Beispielsweise alle in 2014 startende Fachanwaltslehrgänge.

25. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

8. bis 9. November 2013 – Köln

8. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

15. bis 16. November 2013 – Bochum

11. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz

6. bis 7. Dezember 2013 – Hamburg.

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon: 0234 970640
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Der Kommentar aus bester Familie.



**Gesetzgebungsstand
17. Legislaturperiode**

Prütting/Helms (Hrsg.) **FamFG. Kommentar mit FamGKG**
Herausgegeben von Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Tobias Helms.
Bearbeitet von 19 souveränen Spezialisten. 3., neu bearbeitete Auflage 2014, 3.292 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-47951-0

Mit diesem Kommentar aus dem Hause Dr. Otto-Schmidt fahren Rechtsanwälte, Notare und Gerichte in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit seit jeher bestens. Auf höchstem Niveau und jetzt auch wieder rundum auf dem allerneuesten Stand.

Prütting/Helms. Die detaillierte Erläuterung der gesamten Materie mit dezidierten Anmerkungen zu Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Mit allen relevanten – teilweise kommentierten – Rechtsquellen zum Internationalen Familienverfahrensrecht im Wortlaut. Und allen bis zum Ende der 17. Legislaturperiode verabschiedeten neuen Gesetzen.

Prütting/Helms. Kritisch, meinungsbildend, praxisnah. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.

DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > JURION jDesk +
JURION Rechtsprechungs-
und Gesetzesdatenbank
im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de
mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de